



Satzung des Kleingärtnervereins „Nordpark I e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Nordpark I e. V.“, (im Folgenden KGV genannt), hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der **Nummer 45** eingetragen.
2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neubrandenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des Kreis- / Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz-Neubrandenburg e. V. (im Folgenden Kreisverband genannt).
5. Der KGV ist Rechtsnachfolger der früheren Kleingartensparte Nordpark I des VKSK.
6. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten lt. Satzung § 9 (1)

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Grünzone im Rahmen des vom Kreisverband eingegangenen Generalpachtvertrages mit dem Bodeneigentümer.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, der Gemeinnützigkeitsrichtlinie und der Abgabenordnung (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke)
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der KGV unterstützt und fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sowie an ihrer Erholung und Entspannung, am körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit und an der Eigenversorgung der Familie mit kleingärtnerischen Produkten.
4. Er fördert die Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten durch fachliche Beratung und Unterweisung.
5. Der KGV schließt mit Vereinsmitgliedern im Auftrag des Kreisverbandes Kleingarten-Pachtverträge ab und übernimmt die darin, im Generalpachtvertrag und im Verwaltungsabkommen festgelegten Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband.
6. Die Mittel des KGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV kann jede volljährige Person werden, die gleichzeitig einen Kleingarten- Pachtvertrag abschließt.
Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Jedoch können Familienangehörige und dem Mitglied nahestehende Personen vorrangig berücksichtigt werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied genießt das aktive und das passive Wahlrecht im KGV.
2. Das Mitglied darf sich zu allen Fragen, Angelegenheiten und Aufgaben des KGV äußern.
Es darf Anträge und Vorschläge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung einreichen.
3. Das Mitglied hat das Recht, Veranstaltungen und Schulungen des KGV und – bei entsprechender Einladung an den Verein – des Kreisverbandes zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Generalpachtvertrag, den Kleingarten-Pachtvertrag und die Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.
Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.
Die Finanzordnung, Energieordnung (Elektro- Ordnung) und die Wasserordnung sind Zusatzordnungen durch Mitgliederbeschluss als Arbeitsgrundlage für den Verein und als Hinweise für alle Mitglieder zu wichtigen Aufgaben und deren Abläufe.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
3. Das Mitglied hat die Pflicht, außer der Pacht und öffentlich- rechtlichen Lasten, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Kosten für Strom, Wasser, Versicherungen, Umlagen) nach schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Zahlungstermin **in einem Betrag zu entrichten**.
Über Ausnahmen, z.B. Ratenzahlungen nach schriftlichem Antrag durch das Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden.
Über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit oder eine Befreiung davon aus Altersgründen bzw. wegen Behinderung oder Krankheit entscheidet der Vorstand auf Antrag.
Die Mitglieder des Vorstandes und die Prüfgruppe sind von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreit.
Im Havariefall ist jedes Mitglied verpflichtet, Stunden auch über das Soll hinaus zu leisten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wurde dieses nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KGV endet
 - durch die schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts,
 - durch Ausschluss oder
 - durch den Tod.

2. Austritt:

Der Austritt durch das Mitglied (sowie eingetragene Familienangehörige lt. (Aufnahmeantrag) kann zu jeder Zeit erklärt werden. Die Austrittserklärung des Mitgliedes stellt auch die Kündigungserklärung des Pachtvertrages dar.

3. Ausschließungsgründe können sein:

Beendigung des Pachtvertrages

-schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitglieds oder von ihm auf der Kleingartenparzelle geduldeter Personen, insbesondere eine nachhaltige Störung des Friedens in der Gemeinschaft, eine vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder ein rücksichtsloses Verhalten (z.B. Tätlichkeiten, grobe Beschimpfungen) gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand.

Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen: wer mit der Pacht, den Energiekosten, dem Mitgliedsbeitrag und anderen finanziellen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 und 4 länger als zwei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb der Frist der schriftlichen Mahnung die fällige Forderung erfüllt,

- Fortsetzung einer nicht kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle oder anderer nicht unerheblicher Verletzung von Pflichten, die sich aus dieser Satzung oder aus den Ordnungen ergeben trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich durch Postzustellung mit Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich im gleichen Verfahren Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor einer Mitgliederversammlung begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Wird kein Einspruch erhoben endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Kündigung des Kleingartens – Nutzungsvertrages ebenfalls mit sofortiger Wirkung.

Es kann eine Frist zur Beräumung der Parzelle eingeräumt werden.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen, in den Fällen nach § 6 Abs. 3 b in einer vom Vorstand festzulegenden Frist.

6. Bei Austritt des Pächters aus dem KGV schuldet dieser dem Verpächter eine Verwaltungsumlage in doppelter Höhe des gültigen Mitgliedsbeitrages zusätzlich zur Pacht und öffentlich- rechtlichen Lasten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des KGV sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.
3. Die Prüfgruppe

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses

schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Die Unterschriften der Mitglieder sind erforderlich. Auch die Prüfgruppe kann die Einberufung verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung hat schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Wichtigkeit und Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Versammlungsleiter.
5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. Entgegennehmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen und von Gemeinschaftsleistungen
 - d. wenn erforderlich Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Prüfgruppe nach einer Wahlordnung.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes, gemäß § 6 Abs. 4.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch mit nur einer Stimme je Parzelle
Qualifizierte Mehrheiten von drei Viertel der erschienenen Mitglieder sind erforderlich bei
 - a.) Satzungsänderungen,
 - b.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand.
Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Es zählen nur die abgegebenen Ja - und Nein -Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussentwurfs.
Ein Mitglied kann Dritten Stimmvollmacht erteilen, der Mitglied des Vereins ist.
Bei Wahlen ist die Wahlordnung des KGV einzuhalten.
6. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterschreiben sind.
Das Protokoll wird im Schaukasten veröffentlicht.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesen die Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
Die Mitglieder haben das Recht der Rüge gegen Beschlüsse, jedoch nur jeweils 2 Monate nach Aushang.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören in der Regel an:
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Finanzverantwortliche
und bis zu 4 weitere Mitglieder

Die Verantwortlichkeit für die Sachgebiete dieser Mitglieder legt der Vorstand fest.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinsam den KGV als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Wählbar ist jedes Mitglied des KGV aber auch volljährige Nichtmitglieder.
Der Wahlvorgang richtet sich nach der Wahlordnung des KGV.
Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
Wollen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, haben sie das schriftlich nieder zu legen und zum Jahresende zu erklären. Es sei denn, wichtige Gründe stehen dem entgegen.
Der Vorstand kann sich selbst durch neue Mitglieder ergänzen; die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren bzw. bei der nächsten Wahl zu wählen sind.
Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter im laufenden Geschäftsjahr aus, übernimmt in der Übergangszeit bis zur Neuwahl,
für den Vorsitzenden der Stellvertreter,
für den Stellvertreter der Finanzverantwortliche die Vereinsgeschäfte.
Für eingetragene Mitglieder ist das Registergericht zu informieren.
Wenn kein neuer Vorsitzender aus dem Verein gewonnen werden kann und ein Vorsitzender bestellt werden muss, haben die sich daraus ergebenden Folgen alle Mitglieder zu tragen.
Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes ist zu sichern und kann auch durch Personalunion von Vorstandsmitgliedern erfolgen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV.
Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er kann für den Verein Vereinsordnungen erlassen.. Deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
Er kann Beitragserhöhungen oder Anpassungen zum Beschluss der Mitgliederversammlung vorlegen.
Der Vorstand kann zur Abwendung von Schaden eigenverantwortlich über den Einsatz von Rücklagen entscheiden. Er hat die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten.
Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und hat die Durchführung ihrer Beschlüsse abzusichern.
Er kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den KGV festlegen.
Alle Vorstandsmitglieder arbeiten gleichberechtigt und kameradschaftlich zusammen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der allseitigen Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
Einzelentscheidungen von Vorstandsmitgliedern sind nur zur unmittelbaren Schadens- Abwendung erlaubt und müssen im Nachhinein vom Vorstand genehmigt werden.
Der Vorstand ist berechtigt, über schriftlich eingereichte Bauanträge abschließend zu entscheiden.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben; dabei sind

evtl. Einwände gegen die Fassung des Protokolls vorzubringen.

5. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Beauftragte zu berufen; diese wirken beratend. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Klärung von Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern. Ebenso können die Mitglieder ihre den Verein betreffenden Probleme, Vorschläge und Anträge unmittelbar auf Vorstandssitzungen vorbringen. Der Vorstand kann schlichtend fungieren.. Bei Verstößen gegen die Satzung und bestehenden Ordnungen erteilt er maximal 2 Abmahnungen. Danach erfolgt die Kündigung.
6. Der Vorstand und die von ihm berufenen Kommissionen und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu ersetzen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (im Haushaltsplan) kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
7. Der Vorstand nutzt für seine Arbeit die technischen Möglichkeiten, wie Computer, E-Mail. Die Ausrüstung ist durch den Verein zu finanzieren.
8. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzes. Es besteht für die Mitglieder und andere Personen kein Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Vereins., allerdings besteht bei berechtigtem Interesse von Mitgliedern die Pflicht, Einsicht zu gewähren.

§ 10 Prüfgruppe

1. Von der Mitgliederversammlung werden drei Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV; diese Mitglieder dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Prüfgruppe ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Für ihre Arbeit gilt die Prüfungsordnung des KGV.

§ 11 Finanzierung des Vereins und Kassenführung

1. Der KGV finanziert seine Tätigkeit, sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband, aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen oder Spenden. Die Finanzverwaltung des Vereins umfasst gemäß § 5 Abs. 3:
 - Mitgliedsbeitrag je Parzelle
 - Pacht- Nutzungsentgelt je m² und Jahr einschließlich Wegeanteil
 - Wassergeld je m² (Messeinheit) und Jahr
 - Kosten für Elektroenergie je Jahr und einmaliger Abschlag für das Folgejahr
 - Umlage für Instandhaltungsmaßnahmen je Parzelle / laufendes Jahr
 - Umlage für langjährig zu planende Ersatzinvestitionen

Die Höhe der Umlage für die langfristig zu planenden Ersatzinvestitionen wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung beschlossen, bzw. der Vorstand erhält die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Höhe eine Umlage für das Folgejahr festzulegen.

Die Höhe der Umlagen je Jahr darf das 6 fache des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht überschreiten.

Der Verein kann Rücklagen bilden. Diese können bei außergewöhnlichen Maßnahmen innerhalb des Jahres herangezogen werden. Deren Deckung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Der KGV ist verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingemäß an den

Kreisverband zu entrichten.

3. Einzelheiten der Kassen- und Buchführung sind in der Finanzordnung des KGV geregelt
4. Der Finanzverantwortliche übergibt jedem Mitglied zum Jahresbeginn eine schriftliche Aufstellung aller von ihm zu erfüllenden finanziellen Verpflichtungen, gemäß § 5 Abs. 3, für das folgende Jahr als Jahresrechnung mit Zahlungstermin. Die Begleichung erfolgt ausschließlich Bargeldlos.
5. Dem Kreisverband sind bei gegebener Veranlassung (z. B. bei drohendem Verlust der steuerlichen oder der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit) die Finanzunterlagen sowie das Mitgliederverzeichnis auf Verlangen vorzulegen.
6. Der KGV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen. Der Vorstand ist für seine Mitglieder von der Haftung freigestellt. Die Haftung beschränkt sich nur auf grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGV kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach § 8 erforderliche Mehrheit dafür stimmt.
2. Bei Auflösung des KGV fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisverband der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz - Neubrandenburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09. 02. 2008. Am 07.März 2015 wurde eine Neufassung beschlossen, zuletzt geändert am 18.03.2023.
Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Dem Kreisverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu übergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbständig vorzunehmen.

Neubrandenburg, den 18.03. 2023

.....
Vorsitzender

.....
stellvertretender Vorsitzender